

## **12. Entsprechenserklärung der REALTECH AG, November 2013**

Vorstand und Aufsichtsrat der REALTECH AG haben im November 2013 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

"Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass die REALTECH AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 bzw. ab deren Geltung in der Fassung vom 13. Mai 2013 entsprochen hat und entsprechen wird. Dies gilt vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Der Aufsichtsrat hat keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet und wird keine solchen bilden, insbesondere auch keinen Prüfungs- und keinen Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3).

Begründung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß nur aus drei Mitgliedern. Eine Ausschussbildung ist angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats nicht sinnvoll.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Kodex Ziffer 5.4.2 und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen und wird keine solchen Ziele benennen (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2). Entsprechende Ziele wurden und werden daher weder bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigt noch der Stand der Umsetzung im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 3).

Begründung: Der Aufsichtsrat hat bereits in der Vergangenheit eine Altersgrenze für seine Mitglieder festgelegt und berücksichtigt diese bei Wahlvorschlägen. Auch gehört dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Darüber hinausgehend erachtet der Aufsichtsrat eine Selbstbindung an die vom Kodex genannten Kriterien nicht für sachgerecht, weil für ihn die fachliche und persönliche Qualifikation seiner Mitglieder Vorrang hat. Mangels einer Festlegung entsprechender Ziele wurden und werden solche bei

Wahlvorschlägen nicht berücksichtigt und der Stand der Umsetzung nicht im Corporate-Governance-Bericht offengelegt.

Dem Aufsichtsrat gehörten und gehören mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an (Kodex Ziffer 5.4.2, Satz 3).

Begründung: Die Empfehlung des Kodex differenziert nicht danach, wie lange ein Mitglied des Aufsichtsrats und ehemaliges Vorstandsmitglied schon aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind bereits in den Jahren von 2001 bis 2004 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Wir betrachten eine Regelung dieser Art als zu undifferenziert und wegen des Verlusts wertvoller Expertise als eine für unser Unternehmen nicht sinnvolle Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde und wird nicht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen (Kodex Ziffer 5.4.6, Abs. 3).

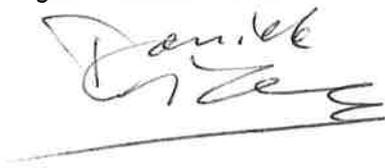
Begründung: Wir sind der Auffassung, dass die Angabe der individuellen Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrats keine geeignete Beurteilungsgrundlage für die Angemessenheit der Vergütung für die dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands bietet.

Walldorf, 15. November 2013

Für den Aufsichtsrat der REALTECH AG

Für den Vorstand der REALTECH AG

gez. Daniele Di Croce



gez. Thomas Mayerbacher

gez. Volker Hensel

